STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 161.261 vom 11. Juli 2006

A.124.541/XIII-2717

In der Rechtssache : **WELING** Rudolph,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER,
Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 26. Juli 2002 eingereichten Klageschrift, mit der Rudolph WELING die Nichtigerklärung der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Mai 2002 zur Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes vom 25. April 2002 bezüglich der Berücksichtigung verschiedener Bewerberreserven der Wallonischen Region für die Besetzung vakanter Stellen beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. 113.432 vom 10. Dezember 2002, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des o.a. Rechtsaktes abgewiesen wird;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 9. Januar 2003 von der klagenden Partei eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Erläuterungsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 22. September 2003 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 19. Mai 2004, die die Sache auf die Sitzung vom 29. Juni 2004 um 14 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn F. MOTULSKY, Rechtsanwalt, loco Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 über dieselbe Angelegenheit und den Erlass der Wallonischen Regierung vom 31. Mai 2000 zur Festsetzung des Zeitpunkts, zu welchem das "Office wallon de la Formation professionnelle et de l'Emploi" (Wallonisches Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung) seine Aufgabe auf dem deutschen Sprachgebiet aufgibt, wurde die Ausübung der Zuständigkeit "Beschäftigung" an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 2000 überträgt von Amts wegen mit Namen bezeichnete Personalmitglieder des Wallonischen Amts für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

2. In April 2000 findet der schriftliche Teil der von der Wallonischen Region organisierten Prüfungen für die Bildung einer Anwerbungsreserve statt; die mündlichen Prüfungen finden in Dezember 2000 und Januar 2001. Die Ergebnisse wurden in Februar 2001 veröffentlicht.

3. Am 25. April 2002 beschließt der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die von SELOR im Auftrag der Wallonischen Region organisierten Prüfungen anzuerkennen.

Am 26. April 2002 legt der Regierungskommissar sein Veto dagegen ein.

4. Am 14. Mai 2002 beschließt der Ministerpräsident, die für das Treffen einer diesbezüglichen endgültigen Entscheidung anberaumte Frist um zehn Tage zu verlängern.

5. Am 17. Mai 2002 schreibt der Ministerpräsident dem Präsidenten des Verwaltungsrats des Arbeitsamtes das Folgende :

Cf. Original

Diese ministerielle Entscheidung bildet den angefochtenen Rechtsakt;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, die anerkannten Rechte und der "definitive Charakter" einer Auswahl seien verletzt worden; dass er behauptet, die Deutschsprachige Gemeinschaft und insbesondere das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft hätten die Rechte und Verpflichtungen der Wallonischen Region übernehmen müssen;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei keinen Erwiderungsschriftsatz eingereicht hat;

In der Erwägung, dass infolge des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juli 2000 zur Übertragung von Amts wegen von Mitgliedern des Personals des "Office wallon de la Formation professionnelle et de l'Emploi" (Wallonisches Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung) an die Deutschsprachige Gemeinschaft, diese Personalmitglieder am 1. Januar 2000 an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurden;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass, als die schriftlichen und mündlichen Prüfungen von SELOR im Auftrag der Wallonischen Region ab April 2000 bis Januar 2001 organisiert wurden, diese Personalmitglieder bereits nicht mehr dem Wallonischen Amt gehörten und dass die auf diese Weise organisierten Prüfungen sie nicht mehr betreffen konnten; dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, das Prinzip des legitimen Vertrauens, die Rechtssicherheit und das Prinzip der Kontinuität der Staatsdienste seien verletzt worden; dass er behauptet, er könne zu Recht davon ausgehen, dass auf die Organisation der Prüfungen Ernennungen folgen würden, da es in der Vergangenheit so geschehen sei;

In der Erwägung, dass im Unterschied zu den vorherigen Prüfungen die Ausübung der Zuständigkeit hinsichtlich der Beschäftigung von der wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurde, so dass Letztere zu Recht ihre eigenen Prüfungen organisieren kann; dass der Klagegrund infolgedessen nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem dritten Klagegrund geltend macht, dass der Rechtsakt mit "Rechtsmissbrauch" und "Übergriff der Kompetenzen" behaftet sei; dass er behauptet, die Entscheidung des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus dem Grunde für nichtig erklärt worden sei, weil sie das allgemeine Interesse verletze, während Artikel 9 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 dahingehend auszulegen sei, dass das Arbeitsamt für die Festlegung von Regeln für die Offenerklärung von Stellen, die Zulassungen zu der Probezeit und die Ernennungen über eine Autonomie verfüge und die Regierung nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen des Verwaltungsrates kontrolliere;

In der Erwägung, dass Artikel 9 des besagten Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juni 2001 wie folgt lautet :

> « Artikel 11, § 1, [des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten] erhält folgende Fassung:
>
> "Artikel 11. § 1. Die Regierung legt die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Direktionsrates jeder einzelnen Einrichtung fest" »;

In der Erwägung, dass aus der zitierten Bestimmung, die dem Klagegrund zufolge verletzt worden ist, keineswegs abgeleitet werden kann, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes vornehmen kann; dass diese Bestimmung keine andere Tragweite hat, als die Regierung einerseits mit der Zusammensetzung des Direktionsrates und andererseits mit der Bestimmung der Arbeitsweise des Direktionsrates zu beauftragen; dass der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem vierten Klagegrund geltend macht, die Begründungspflicht sei dadurch verletzt worden, dass der angefochtene Rechtsakt sich auf einem Rechtsgutachten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft stütze, das der Entscheidung nicht beigefügt worden sei, und dadurch, dass das Rechtsgutachten des Arbeitsamtes und die Stellungnahme von SELOR weder erwähnt noch berücksichtigt worden seien;

In der Erwägung, dass der angefochtene Rechtsakt eine Entscheidung betrifft, die von dem Verwaltungsrat des Arbeitsamtes getroffen wurde; dass in dem angefochtenen Rechtsakt, der das Rechtsgutachten des Ministeriums zusammenfasst, ausdrücklich steht - und ihm wird keineswegs widersprochen -, dass dieses Rechtsgutachten dem Amt übermittelt und zur Kenntnis der Mitglieder des Verwaltungsrates gebracht wurde; dass aus dem Wortlaut des angefochtenen Rechtsaktes außerdem hervorgeht, dass letzterer auf der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeit hinsichtlich der Beschäftigung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft beruht; dass es infolgedessen Gründe zur Stützung des angefochtenen Rechtsaktes bestehen, dass sie darin erläutert werden und dass sie in rechtlicher Beziehung richtig sind; dass der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am elften Juli zweitausendsechs, von :

den Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	WIAME,	stellv. Kanzler.

Der stellv. Kanzler, Der Vorsitzende,

V. WIAME. M. HANOTIAU.